

Satzung

der Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten, Landesgruppe Berlin-Brandenburg
auf der Grundlage der Satzung vom 19. Dezember 1974,
geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
26.11.1998; 11.11.1999; 22.03.2007 und 20.02.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Landesgruppe Berlin-Brandenburg (Abkürzung: BDLA-BB). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 26782 B eingetragen.

§ 2 Zweck

- I. Der BDLA-BB ist eine Landesorganisation des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten e.V. mit Sitz in Berlin (Abkürzung: BDLA-Bund).
- II. Der BDLA-BB vertritt als freiwilliger Zusammenschluss von Garten- und LandschaftsArchitekten Berlins und Brandenburgs deren fachliche und wirtschaftliche Belange in allen berufsständischen Angelegenheiten, soweit sie nicht vom BDLA-Bund wahrgenommen werden.
- III. Der BDLA-BB verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der BDLA-BB ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- II. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Aufnahmeanusschuss, der vom Vorstand berufen wird. Die Mitgliedschaft kann nach Maßgabe der Mitgliederordnung des BDLA-Bund erworben werden als
 - A. ordentliches Mitglied,
 - B. außerordentliches Mitglied
 - C. Hospitanten
 - D. korrespondierendes Mitglied
- III. Mit der Mitgliedschaft nach § 3, Abs. II A und B im BDLA-BB erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDLA-Bund mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des BDLA-BB ist stimmenberechtigt und kann über den Vorstand Anträge an die Organe des BDLA-BB stellen.
- II. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - A. alle Einrichtungen des BDLA-BB in Anspruch zu nehmen,

B Einrichtungen anderer Verbände entsprechend den durch die Mitgliedschaft des BDLA-BB gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gelten die Rechte des BDLA-Bund.

- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- A. die Ziele des BDLA-BB zu fördern und ihm Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele des BDLA-BB notwendig sind,
 - B. die Berufsgrundsätze des BDLA anzuerkennen und einzuhalten,
 - C. Mitgliedsbeiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen,
 - D. die jeweils gültige Honorarordnung einzuhalten,
 - E. sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW zu halten,
 - F. bei Streitigkeiten untereinander vor Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit sich mit dem Vorstand der BDLA-BB abzustimmen.

Darüber hinaus gelten die Pflichten des BDLA-Bund.

§ 4 a Organe

Die Organe des BDLA-BB sind:

- I. der Vorstand
- II. die Mitgliederversammlung

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern des BDLA-BB werden - unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen für den BDLA-Bund - Landesgruppenbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung des BDLA-BB festgesetzt wird.

§ 6 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

II. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jede einzelne Funktion des Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer) kann jeweils für maximal drei Amtsperioden ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des BDLA-BB sein und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

III. Der Vorstand kann zur Aufgabenverteilung aus der Mitgliedschaft des BDLA-BB Beisitzer berufen.

IV. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes

und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 8 Beschlussfassung

I. Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen in Sach- und Personalfragen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschlussgegenstand muss zusammen mit einer ordnungsgemäßen Einberufung schriftlich bekannt gegeben werden.

II. Jedes zu einer Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied des BDLA-BB hat ein einfaches Stimmrecht. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

III. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des BDLA-BB bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Absatz 1. und 2. gelten entsprechend.

IV. Die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden schriftlich nieder gelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Vereinsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.